Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7763

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

18.11.2026

Beantwortung von Nachfragen aus der 141. Sitzung des Finanzausschusses

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

In der 141. Sitzung des Finanzausschusses bat die Abgeordnete Raudies um eine schriftliche Stellungnahme zu der Frage, auf welcher Grundlage sich die Finanzministerin öffentlich zur Frage einer Pflicht für Unternehmen, mindestens eine digitale Bezahlmöglichkeit anzubieten, geäußert habe.

Grundlage für die Äußerung war der Beschluss der Bundesregierung vom 23. September 2026 über einen Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen (BR-Drs. 585/26). Die Ministerin bewertete diesen Entwurf im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit in einem schriftlichen Pressestatement am 24. September 2026. Dabei forderte sie als ergänzende Maßnahme gegen Schwarzumsätze, die vom Bund angekündigte gesetzliche Pflicht für Unternehmen, eine digitale Bezahlmöglichkeit anzubieten, zügig einzuführen. Dies sei überfällig und erleichtert

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel (Barrierefreier Zugang über Fahrstuhl im Innenhof) | Telefon 0431 988 – 3900 | Telefax 0431 988 – 4176 | Silke.Schneider@fimi.landsh.de | DE-Mail: poststelle@fimi.landsh.DE-MAIL.de | Buslinie 41, 42, 51 | www.schleswig-holstein.de/finanzministerium | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

zudem den Verbraucherinnen und Verbrauchern den Alltag. Eine solche Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs.

Die Befugnis eines Mitglieds der Landesregierung, sich in amtlicher Funktion öffentlich zu bundespolitischen Gesetzgebungsvorhaben zu äußern, folgt aus der verfassungsrechtlichen Aufgabe der Staatsleitung (Art. 33 Abs. 1 LV) und der ihr immanenten Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Dies gilt insbesondere, soweit das Vorhaben den Geschäftsbereich der Ministerin oder Belange des Landes betrifft. Das ist hier der Fall: Die Landesfinanzbehörden verwalten die betroffenen Steuern, und das Land ist an ihrem Aufkommen beteiligt. Die Länder wirken nach Art. 50 GG durch den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes mit; der Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Über das Abstimmungsverhalten des Landes entscheidet die Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Franziska Richter